



Wichtige Fristen und Stichtage im Erbrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch im Erbrecht spielen Fristen und Stichtage eine große Rolle. Deren Kenntnis kann gleichermaßen zur Wahrung bzw. Ausübung wie zur Abwehr von Rechten und Ansprüchen dienen. Nicht unbeachtet bleiben dürfen zudem bestimmte Fristen bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen. Dieser Beitrag soll eine kurze Übersicht über die relevantesten (und gefährlichsten) Fristen geben und richtet sich vor allem an junge Kollegen.

Stichtage

Stichtage bedeuten, dass bzgl. des Vorliegens von Umständen oder des Anlaufens von Fristen auf einen bestimmten Tag abzustellen ist (Stichtagsprinzip). Der wichtigste Stichtag im Erbrecht ist naturgemäß der Tag des Erbfalls, an dem sich der Übergang des Vermögens vollzieht (§ 1922 BGB) und der im Pflichtteilsrecht grundsätzlich als Ausgangspunkt für die Feststellung und Bewertung von Nachlassgegenständen (§ 2311 Abs. 1 BGB) bzw. für die Berechnung der Abschmelzung (§ 2325 Abs. 3 BGB) maßgeblich ist. Auch ist der Erbfall für zahlreiche (kenntnisunabhängige) Höchstfristen (beispielsweise §§ 1954 Abs. 4, 2044 Abs. 2, 2082 Abs. 3, 2109 Abs. 1, 2162 Abs. 1, 2210 BGB) maßgeblich. Wichtig kann zudem das Datum einer Zuwendung sein, beispielsweise im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungs- (§ 2325 Abs. 2 BGB) oder eines Herausgabeanspruchs nach § 2287 BGB.

Fristen

Bei Fristen ist grundsätzlich zwischen *relativen*, dh kenntnisabhängigen, und *absoluten*, also kenntnisunabhängigen zu unterscheiden. Relative Fristen gelten für:

Ausschlagung der Erbschaft (§ 1944 BGB): sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft bzw. sechs Monate bei Auslandsaufenthalt des Erblassers oder des Erben muss die Erklärung beim Nachlassgericht eingegangen sein. Gleiches gilt für die **Anfechtung der Erbschaftsannahme** sowie deren **Ausschlagung** (§ 1954 BGB).

Anfechtung eines Testaments (§ 2082 BGB) oder **Erbvertrages** (§ 2283 BGB): Diese sind binnen eines Jahres nach Kenntnis des jeweiligen Grundes zu erklären. Binnen gleicher Frist sind **Erbunwürdigkeit** (§ 2340 BGB) sowie **Pflichtteils- und Vermächtnisunwürdigkeit** (§ 2345 BGB) durch Anfechtungsklage geltend zu machen. Eine (gefährliche) mittelbare Wirkung kann die Anfechtungsfrist im Rahmen des § 2287 BGB entfalten: Nach – kritikwürdiger – hM¹ begründen unentgeltliche Zuwendungen des Überlebenden binnen der Anfechtungsfrist keine Beeinträchtigung des Vertrags-/Schlusserben, und zwar selbst dann nicht, wenn die Anfechtung nie erklärt wurde.²

Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche unterliegen grundsätzlich der kenntnisabhängigen Regelverjährung der §§ 195 ff. BGB. Das betrifft auch die entsprechenden Hilfsansprüche aus § 2314 BGB oder § 242 BGB analog,³ deren Verjährung im Einzelfall

unabhängig von jener der Hauptansprüche laufen kann.⁴ In praxi ist zu beachten, dass nur die Erhebung einer Stufenklage sowohl Haupt- als auch Hilfsansprüche hemmt.⁵ Lediglich die Klage auf privatschriftliche Auskunft hemmt gleichzeitig auch die Verjährung des Anspruches auf ein notarielles Nachlassverzeichnis.⁶ Für Grundstücksvermächtnisse gilt nach hM die zehnjährige Verjährungsfrist des § 196 BGB.⁷

Absolute Verjährungsfristen gelten – oftmals übersehen – für die auf Schenkungssachverhalten beruhenden *Ansprüche aus § 2287 BGB und § 2329 BGB*. In beiden Fällen beginnt die dreijährige Verjährungsfrist kenntnisunabhängig mit dem Erbfall (§§ 2287 Abs. 2, 2332 Abs. 1 BGB) und endet taggenau drei Jahre danach. Eine Klage nach § 2325 BGB hemmt die Verjährung des Anspruchs nach § 2329 BGB nur, wenn der Beschenkte gleichzeitig Erbe ist.⁸

Auch die *Inventarfrist des § 1994 BGB* ist kenntnisunabhängig. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, in dem die Dauer der Frist bestimmt wird, § 1995 Abs. 1 S. 2 BGB. Diese Frist ist vor allem wegen ihrer Wirkung und ihrer mangelnden Bekanntheit gefährlich: Wird das Nachlassinventar nicht fristgerecht beim Nachlassgericht eingereicht, verliert der Erbe die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass (§ 1994 Abs. 5 S. 2 BGB). Dabei ist zu beachten, dass die Inventarfrist unabhängig von Auskunftsansprüchen wie § 2314 BGB ist und daher neben einer anhängigen Stufenklage gesetzt werden und Wirkung entfalten kann.

Zuletzt ist die absolute *Ausschlussfrist für erbrechtliche Ansprüche* von 30 Jahren aus § 199 Abs. 3a BGB sowie aus § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu beachten.

Wer seine Mandanten (und sich selbst) schützen will, sollte diese Fristen kennen und ihre Einhaltung kontrollieren: Ganz im Sinne von „*ius civile vigilantibus scriptum est*“.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Konrad B. Osthold, MLE.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar sowie FA ErbR in Pinneberg.

1 Vgl. BeckOK BGB/Litzenburger, 74. Ed., Stand: 1.5.2025, § 2287 Rn. 9 mwN.
 2 OLG Hamm Urt. v. 9.3.2023 – 10 U 28/22, ErbR 2023, 849 m. Anm. Hindahl.
 3 BGH Urt. v. 25.7.2017 – VI ZR 222/16, NJW 2017, 2755; MüKoBGB/Lange, 9. Aufl. 2022, § 2314 Rn. 91.
 4 OLG Schleswig Urt. v. 5.5.2015 – 3 U 98/14, ZEV 2015, 707.
 5 BGH Urt. v. 24.1.2019 – IX ZR 233/17, ErbR 2019, 294.
 6 BGH Urt. v. 31.10.2018 – IV ZR 313/17, ErbR 2019, 95.
 7 Vgl. Otte ErbR 2023, 747.
 8 BGH Urt. v. 19.4.1989 – IVa ZR 85/88, NJW 1989, 2887.